

Jobcenter

Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Rudi-Dutschke-Str. 3, 10969 Berlin

Behördlich Beauftragter für den Datenschutz und das Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

(Bei dieser Antwort bitte angeben)

Name:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Festnetzpreis 3,90 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 4,90 ct/min.

- Auf die Anträge
vom
eingegangen am
wegen

[REDACTED]

13.03.2020

13.03.2020

weiche Verträge es zwischen dem Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg und der Comhard GmbH gibt und was deren Inhalt ist [#181944]

ergeht folgende

Entscheidung

1. Dem Antrag wird insoweit entsprochen, als dass mitgeteilt wird, dass es zwischen der Comhard GmbH und dem Antragsgegner die nachstehenden Verträge mit den nachstehenden Maßnahmenhalten gibt.
2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Mit oben genannter E-Mail bittet der Antragsteller um Mitteilung, welche Verträge zwischen dem Jobcenter Friedrichshain- Kreuzberg und der Comhard GmbH bestehen und was deren Inhalt ist.

Gem. § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IfG), hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 IfG sind amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Soweit der Antragsteller den Antrag lediglich per E-Mail unter Angabe: „Mr. Anderson“ stellt, war eine weitere Identifizierung hier deshalb nicht erforderlich, weil lediglich der Zugang zu einfachen Informationen begehr wird und dem Informationsinteresse vollständig nachgekommen wird, als dass etwa- ig sich aus den Verträgen schützenswerte Betriebsgeheimnisse, zu deren Preisgabe eine Einwilligung einzuholen wäre, die hier nicht vorliegt, nicht mitgeteilt werden mussten.

Insofern wird dem Antrag entsprochen, als dass zwischen der Comhard GmbH und dem Antragsgegner die nachstehenden Verträge mit den nachstehenden Maßnahmenhalten mitgeteilt werden.

Zwischen dem Antragsgegner und der Comhard GmbH besteht ein laufendes Vertragsverhältnis. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, §§ 81 bis 87 und § 131a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) „Erwachsenengerechte Ausbildung – EGA“ - Ausbildung junger Erwachsener zwischen 25 und 40 Jahren.

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, potentielle Bewerber zu identifizieren, zu motivieren und schrittweise an einen beruflichen Abschluss – vorrangig im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung bzw. betriebsnahen Qualifizierung – heranzuführen, um somit die Wirtschaft bei der Deckung des Fachkräftebedarfs zu unterstützen.

* 2 -
Sie erreichen uns
via Bahnhof Konstabler

Mit oben genannter E-Mail bittet der Antragsteller um Mitteilung, welche Verträge zwischen dem Jobcenter Friedrichshain- Kreuzberg und der Comhard GmbH bestehen und was deren Inhalt ist.

Ziel ist die Integration in den Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Auswahl und bei der Überführung in eine betriebliche bzw. außerbetriebliche Umschulung, welche zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBG) oder der Handwerksordnung (HwO) führt. Die betriebliche oder außerbetriebliche Umschulung selbst ist nicht Bestandteil der Maßnahme, jedoch die betreuende Begleitung vor und während der Ausbildung.

Der Gegenstand der Maßnahme ist die Kombination aus Elementen zu

- Heranführung der Teilnehmer an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III),
 - Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmissen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III),
 - Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III) und
 - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III)
- sowie der umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) - § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 131a SGB III und § 16 Abs. 3a SGB II i.V.m. § 180 SGB III.

Die Maßnahme besteht aus zwei Phasen.

Phase 1: Orientierungs- und Feststellungsphase (§ 45 SGB II)

Phase 2: Umschulungsphase (betrieblich bzw. außerbetrieblich) (§ 131a SGBIII / § 45 SGB III).

Diese werden durch eine durchgängige sozialpädagogische Betreuung ergänzt. Kernelemente der Orientierungs- und Feststellungsphase sind die Eignungsteststellung und die Vorbereitung der Teilnehmer auf eine mögliche, abschlussorientierte Qualifizierung. Ziel ist vorrangig die Vermittlung in betriebliche Umschulungen. Maßnahme „EGA“ gem. § 16 I SGB II i.V.m. §§ 45, 81 bis 87 und 131a SGB III. Nach Ausgabe des Bildungsgutscheines für einen bestimmten Ausbildungsberuf soll der Auftragnehmer die Teilnehmer dahingehend unterstützen, dass sie in eine Ausbildung auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt oder erforderlichenfalls in eine gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III zertifizierte, außerbetriebliche Umschulungsmaßnahme bei einem zertifizierten Träger, die analog dem dualen Ausbildungssystem unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 180 Abs. 4 SGB III durchgeführt wird oder in eine betriebliche Umschulung bei einem Unternehmen, das die Eignung zur Ausbildung nachweisen kann, einfinden. Die freie Trägerwahl ist sicherzustellen.

Ziel der Umschulungsphase ist der erfolgreiche Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBG) oder der Handwerksordnung (HwO). Die konkrete Ausgestaltung der Phasen ist in B.2 dargestellt und ergibt sich aus dem

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Rechtsbeihilfsbelehrung

Gegen die ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des vorliegenden Bescheids zulässig. Der Widerspruch ist bei dem JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg, Kochstr. 30, 10969 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.